

# HAUS – UND BADEORDNUNG

für das

## Zwieseler Erholungsbad (ZEB)

### Die Stadtwerke Zwiesel erlassen folgende Haus- und Badeordnung für das Zwieseler Erholungsbad (ZEB)

#### 1. Allgemeines

Die Stadtwerke Zwiesel betreiben und unterhalten das Erholungsbad (nachfolgend genannt ZEB) als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und körperlichen Ertüchtigung dient. Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir weisen darauf hin, dass der Benutzungsvertrag unter Verwendung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird und freuen uns, dass Sie uns durch Beachtung der nachfolgenden Punkte unterstützen:

#### 2. Inhaltsverzeichnis zur Haus- und Badeordnung:

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise
- § 4 Bestimmungen für den Badebetrieb im ZEB, allgemeine Verhaltensregeln
- § 5 Haftung bei Schadensfällen
- § 6 Streitbeilegung
- § 7 Solarien
- § 8 Videoüberwachung
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1

##### Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Zwieseler Erholungsbad der Stadtwerke Zwiesel und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen des ZEB.

#### § 2

##### Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Regelungen der Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen des ZEB sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die im Eingangsbereich vor der Kasse ausgehängte Haus- und Bade-, sowie alle sonstigen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf geltenden Ordnungen an. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des ZEB zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.
2. Bei der Nutzung des Bades durch Schulen, sowie Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen erfolgt der Schwimmbetrieb eigenverantwortlich. Die Lehrkräfte, sowie Vereins- oder Übungsleiter bzw. die beauftragte Aufsichtsperson achten auf die Regelungen der Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen und sind hierfür mitverantwortlich. Die Befugnisse des Personals bleiben bestehen.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Stadtwerke Zwiesel üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten der Stadtwerke ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung, sowie sonstigen Ordnungen verstoßen, können vom Besuch des ZEB durch das Aufsichtspersonal ausgeschlossen werden. Die gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet. Darüber hinaus können bei schweren oder wiederholten Verstößen längerfristige oder dauerhafte Hausverbote durch die Stadtwerke Zwiesel, vertreten durch die Werkleitung, ausgesprochen werden.

4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten, sowie die Nutzung des ZEB zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badüblichen Zwecken, sind nur nach Genehmigung der Stadtwerke Zwiesel, vertreten durch die Werkleitung, erlaubt.

#### § 3

##### Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden vom Werkausschuss festgelegt und durch einen Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse, sowie über die Homepage des ZEB einsehbar. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Das ZEB steht während der Betriebszeiten jedem zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung, der sonstigen Ordnungen und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen, sowie Öffnungszeiten.
3. Bei Schließung des ZEB während des laufenden Betriebs, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen, wie z. B. Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Das ZEB dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von den Stadtwerken festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, da hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Chip Coin ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Dieser ist so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Der Chip Coin ist insbesondere nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Weitergabe ist nicht zulässig.
6. Der erhaltene Chip Coin gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Ohne Abgabe und Entwertung des Chip Coins kann das Bad nicht verlassen werden. Dieser verliert um 00.00 Uhr seine Gültigkeit.
7. Die Chip Coins zur Zugangsberechtigung werden nur bis eine Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.
8. Nach Aushändigung des Chip Coins ist eine Rückgabe und Erstattung des Eintrittspreises ausgeschlossen. Für verlorene mehrfach verwendbare Transponderkarten wird kein Ersatz geleistet.
9. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann die als Nachweis für die Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte Zutrittsberechtigung (Chip Coin) auf Vorhandensein und Gültigkeit beim Badegast kontrolliert werden.
10. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Der Chip Coin sollte während des Besuches stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk getragen werden und nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden.
11. Bei Verlust des Chip Coins aufgrund schuldhaften Verhaltens ist ein Pauschalbetrag von **10,00 €** zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird

ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder dass er wesentlich niedriger ist, als der Pauschalbetrag.

12. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
13. Bei Verlust des Chip Coins wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
14. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Alters- und/oder Benutzungsbeschränkungen für Anlagen und Einrichtungen des Bades sind möglich.
15. Bei Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“ § 110 BGB. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
16. Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich und/oder andere sogar gefährden können, ist die Benutzung des ZEB aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
17. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen.
  - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind nur über die Stadtwerke Zwiesel, vertreten durch die Werkleitung möglich.
  - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
18. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude, auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Parkordnung und die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVO) sind einzuhalten.

#### § 4

##### Bestimmungen für den Badebetrieb im ZEB Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des gesamten ZEB einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung!
4. Bitte melden Sie unverzüglich grob verunreinigte oder beschädigte Räume oder Einrichtungen dem Personal. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

# HAUS – UND BADEORDNUNG

für das

## Zwieseler Erholungsbad (ZEB)

5. Barfußbereiche, wie z. B. Duschen, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwägen befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren, sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, zu singen, zu musizieren und zu pfeifen, sowie Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, sofern es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren u. Filmen (auch Unterwasser) fremder Personen u. Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet! Für gewerbliche Zwecke und f. d. Presse bedarf das Fotografieren u. Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Zwiesel, vertreten durch die Werkleitung.
8. Aus hygienischen Gründen muss vor dem Baden eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Shampoo oder Ähnlichem erfolgen. Dafür stehen Duschräume zur Verfügung.
9. Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder –schneiden, Nägel schneiden und Ähnliches sind verboten.
10. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
11. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, z. B. Sonnencreme, Salben, etc. ist vor Benutzung der Becken untersagt.
12. Der Gebrauch oder die Nutzung von Haarföhen oder sonstiger anderweitiger elektrischer Geräte zur Haar- und Körperpflege ist untersagt.
13. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Wasserattraktionen, wie der Strömungskanal im Außenbecken und Ähnliches, verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Die Benutzung von Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Badbesucher hat sein Verhalten darauf einzustellen. Besondere Nutzungshinweise und Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten, auch wenn die Anlage durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben ist.
14. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. 25m-Schwimmbecken, Kinder-Erlebnis-Welt, Kneipp-Tretbecken, Naturbadeweiher, Kinderaußenbecken, Piratenschiff, Grillplatz, Multifunktions-Beachsandfeld, Sauna oder Bistro gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
15. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste den Badebereich incl. Naturbadeweiher sofort zu verlassen, die Benutzung aller besonderen Betriebsteile, siehe Punkt 14, ist einzustellen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelmasken, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmreifen, sowie Schwimmhilfen) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Badebereich verboten.
18. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
19. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten im ZEB ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.

20. Fundgegenstände sind umgehend an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. Fundgegenstände werden im ZEB an der Kasse aufbewahrt und verwaltet.
21. Liegegebliebenen Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des ZEB in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
22. Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen, etc. ist zu unterlassen.
23. Im gesamten Badebereich des ZEB muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet alleine das Aufsichtspersonal.
24. Im Schwimmhallenbereich sind knöchellange Badehosen oder mehrere Badeshorts übereinander angezogen nicht zulässig.
25. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
26. Die Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
27. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
28. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
29. Das Springen von den Startblöcken im ZEB geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen der Startblöcke ist unzulässig. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
30. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im ZEB, insbesondere im Außenbereich, sind unbedingt zu beachten.
31. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern ist verboten.
32. Lederbälle und ähnlich harte Bälle sind in allen Beckenbereichen verboten.
33. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
34. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
35. Das Mitführen von Messern (Springmessern), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten ZEB-Gelände verboten.
36. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel, etc.) benutzen.

### § 5

#### Haftung bei Schadensfällen

1. Die Stadtwerke Zwiesel als Betreiber haften grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenfalls haften die Stadtwerke nicht für Schäden, die der

Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers erleidet.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen und im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschranke werden keine Verwahrpflichten begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die/den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einzelstellplätzen des ZEB abgestellten Fahrzeuge.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

### § 6

#### Streitbeilegung

Die Stadtwerke Zwiesel sind nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### § 7

#### Solarien

1. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt, § 4 NiSG.
2. Die besonderen Nutzungshinweise sind unbedingt zu beachten.

### § 8

#### Videoüberwachung

Das ZEB wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts, also der Sicherheit. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung v. 01. August 2018 außer Kraft.

Zwiesel, den 01. Mai 2020

Stadtwerke Zwiesel

Stadtwerke



Zwiesel